

28. Sep. 1962

113

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Feiertagslohnzahlungsg (FLG) § 1; GG Art. 3 Abs. 1,
Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1.

Leitsätze:

1. Der regelmäßig auch sonntags beschäftigte Arbeitnehmer hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG dann keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn die Arbeit an einem Sonntag infolge eines auf diesen Tag fallenden Feiertags ausfällt.
2. Die Bindung des Richters an das Gesetz verbietet eine gegenteilige Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG, also die Anerkennung des Anspruchs auf Feiertagsbezahlung in Fällen der oben genannten Art.
3. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Aktenzeichen: 1 AZR 347/61

Urteil des BAG vom 28. September 1962 LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 29. September 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1962 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Strempel
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm i. Westf. vom 16. Juni 1961
- 4 Sa 186/61 - wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Das Unternehmen der Beklagten dient der Leimgewinnung. Es wurde im Dreischichtensystem gearbeitet. Die Frühschicht, beginnend um 6 Uhr und endend um 14 Uhr, wurde bei einem freien Tag wöchentlich von Montag bis Samstag durchgeführt; es fielen in der Woche 40 Arbeitsstunden an. Die Spätschicht, beginnend um 14 Uhr und endend um 22 Uhr, wurde bei einem freien Tag wöchentlich von Sonntag bis Samstag durchgeführt; es fielen 48 Arbeitsstunden in der Woche an. Die Nachtschicht, beginnend um 22 Uhr und endend um 6 Uhr, wurde ohne freien Tag wöchentlich von Sonntag bis zum Montag der darauf folgenden Woche durchgeführt; es fielen 56 Arbeitsstunden in der Woche an. Dieser Schichtrhythmus wurde am Ostersonntag und am Pfingstsonntag gemäß Abschn. 7 der Bekanntmachung betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) unterbrochen; an diesen Tagen wurde im Betriebe der Beklagten nicht gearbeitet.

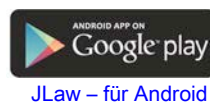
Im Jahre 1960 ist für den Kläger, der nach dem vorgesehenen Schichtrhythmus an den genannten beiden Tagen sonst hätte arbeiten müssen, wegen der Betriebsruhe jeweils eine ganze auf diese Tage fallende Schicht ausgefallen. Der Kläger meint unter Berufung auf § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (im folgenden: FIG) vom 2. August 1951 (BGBI. I S. 479), die Beklagte müsse ihm den Verdienstausfall für diese beiden Tage erstatten, und hat Klage auf Zahlung des Betrags von 54,16 DM erhoben. Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß der Oster- und Pfingstsonntag keine lohnzahlungspflichtigen Feiertage seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Forderung weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagten ist zuzugeben, daß in dem für den Arbeitsort des Klägers geltenden Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Sonn- und Feiertage in der für die streitbefangene Zeit gültigen Fassung vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 127) / 23. Juli 1957 (GVBl. S. 189) und 27. Mai 1959 (GVBl. S. 105) der Oster- und der Pfingstsonntag nicht unter den in § 2 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten gesetzlichen Feiertagen genannt sind. Da § 1 Abs. 1 Satz 1 FLG eine Lohnzahlung nur für die Arbeitszeit bestimmt, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, könnte hieraus in Verbindung mit dem nordrhein-westfälischen Feiertagsgesetz entnommen werden, daß dem Kläger für den Oster- und Pfingstsonntag 1960 ein Lohnfortzahlungsanspruch schon deshalb nicht zusteht, weil diese beiden Tage nicht ausdrücklich als gesetzliche Feiertage bezeichnet sind.

Ob demgegenüber der Einwand des Klägers berechtigt ist, diese beiden Tage, die im allgemeinen Bewußtsein mit zu den höchsten Festtagen gezählt werden, seien zumindest aufgrund anderer Bestimmungen als gesetzliche Feiertage anerkannt, kann dahingestellt bleiben, weil der Klage jedenfalls nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG nicht stattgegeben werden kann.

II. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 FLG bestimmte Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG nicht, "soweit Feiertage auf einen Sonntag fallen".

1. Wird allein dieser Gesetzeswortlaut zugrundegelegt, dann ist die Klage schon deshalb abzuweisen, weil der Oster- und der Pfingstsonntag, selbst wenn sie als gesetzliche Feiertage anzusehen wären, solche Feiertage sind, die stets, so auch im Jahre 1960, auf einen Sonntag fallen.

2. Es liegt auch keine Lücke in der gesetzlichen Regelung vor, die unter Beachtung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes im Sinn des Klägers geschlossen werden müßte.

a) Der Kläger hat insoweit recht, als er den Zweck des Gesetzes darin sieht, den Arbeitnehmer vor einem Lohnausfall zu bewahren, der darauf beruht, daß an gesetzlichen Feiertagen, die sonst Arbeitstage wären, die Arbeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 105 a GewO) verboten ist und deshalb ruht. Dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen ist im Grundsatz nur dann genügt, wenn trotz der infolge des Feiertags verminderten Arbeitsleistung der gleiche Lohn wie sonst und damit für die auf den Feiertag fallende Arbeitszeit Lohn ohne Arbeit gezahlt wird (BAG AP Nr. 4 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsgB1. 3).

b) Von diesem Grundsatz macht die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG eine Ausnahme für den Fall, daß der Feiertag auf einen Sonntag fällt. Damit geht die hier entscheidende Frage dahin, ob auch die auf einen Sonntag fallenden Feiertage der Vergütungsregelung unterworfen sind.

3. Die hiernach notwendige Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG hat folgendes in Betracht zu ziehen:

a) Der in dieser Bestimmung verwandte Begriff des "Sonntags" kann nur im Sinn einer kalendermäßigen Bezeichnung dieses Tages verstanden werden. Würde in Abweichung vom Gesetzeswortlaut der Begriff des "Sonntags" mit dem Begriff etwa des "betrieblichen Ruhetags" gleichgesetzt, der bei Betrieben mit Sonntagsarbeit auch auf einen Werktag fallen kann, dann wäre die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG inhaltslos. Wenn nämlich nicht wegen des Feiertags, sondern wegen des betrieblichen Ruhetags nicht gearbeitet wird, dann entfällt der Lohnzahlungsanspruch für diesen Tag, falls er zugleich Feiertag ist, schon nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FLG, weil in einem solchen Falle der Feiertag nicht die alleinige Ursache des Lohnausfalles ist, wie dies stets gefordert werden muß (BAG 8, 80 = AP Nr. 6 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg; vgl. auch BAG 8, 219 [226 f.] = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Urlaubsrecht).



Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine derartig überflüssige Bestimmung hat schaffen wollen. Der Satz 2 des § 1 Abs. 1 FLG enthält nicht, wie die Revision meint, eine Fiktion, sondern stellt klar und deutlich eine Einschränkung des Satzes 1 dar. Nur die auf einen kalendermäßigen Werktag fallenden Feiertage sollen lohnzahlungspflichtig sein, die auf einen Sonntag fallenden Feiertage dagegen nicht, selbst wenn sie für einen Arbeitsausfall ursächlich sind.

b) Dieses Ergebnis wird durch die geschichtliche Entwicklung des Rechts der Feiertagsbezahlung bestätigt.

aa) Die Vorläufer des Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen waren in der Zeit vor dem letzten Krieg das "Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes" vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337) und die "Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Lohnzahlung an Feiertagen" vom 3. Dezember 1937 (RAnz. Nr. 280 vom 3. Dezember 1937 = RABl. I. S. 320). In beiden Bestimmungen ist die Lohnfortzahlung für den Arbeitsausfall infolge bestimmter gesetzlicher Feiertage vorgeschrieben worden, soweit nicht einige dieser Feiertage (nicht alle) auf einen Sonntag fallen.

Hierzu hat die damalige Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß eine dem Wortlaut widersprechende Auslegung dieser Bestimmungen, nämlich die Anerkennung des Lohnzahlungsanspruchs für die an einem Sonntag infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, unzulässig sei. Der Richter sei an das Gesetz gebunden; nur der Gesetzgeber könne bei unerwünschten Folgen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergäben, eingreifen (LAG Gleiwitz, ARS 38 LAG S. 30, gegen ArbG Hindenburg, ARS 36 ArbG S. 39).

Dem hat Mansfeld (ARS 36 ArbG S. 40 ff.) zugestimmt. Außer auf die Bindung des Richters an das Gesetz hat er ergänzend darauf hingewiesen, daß durch die obengenannten Vorschriften über die Feiertagslohnzahlung den Arbeitnehmern der regelmäßige Wochenverdienst habe gesichert wer-



den sollen. Dazu gehöre aber nicht der Lohn für Sonntagsschichten, auch wenn sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit anfielen. Sonntagsarbeit müsse immer eine tunlichst zu vermeidende Ausnahme sein. Bei den kontinuierlichen Betrieben müsse dadurch geholfen werden, daß für die Feiertagsarbeit durch Tarifordnung eine zusätzliche Vergütung gewährt werde. Dann sei gegen den Wegfall des Lohnfortzahlungsanspruchs für die an einem Sonntag ausfallende Feiertagsarbeit nichts einzuwenden. In der übrigen Literatur der damaligen Zeit ist, soweit ersichtlich, zu dieser Frage nicht Stellung genommen worden.

bb) In der Nachkriegszeit sind die obengenannten Bestimmungen für die Länder der britisch besetzten Zone zunächst in Kraft geblieben, während in den Ländern der amerikanisch und der französisch besetzten Zone neue Vorschriften über die Feiertagsbezahlung ergangen sind. Diese haben übereinstimmend an dem alten Schema festgehalten, daß eine Feiertagsbezahlung unterbleibe, wenn der Feiertag auf einen Sonntag falle. Eine gegenteilige Regelung ist nur in § 7 Satz 2 des württembergisch-badischen Feiertagsgesetzes vom 29. Oktober 1947 (RegBl. 1948 S. 41) und in § 18 Abs. 2 Satz 2 des württembergisch-hohenzollernschen Feiertagsgesetzes vom 11. Januar 1949 (RegBl. S. 33) allein für den 1. Mai getroffen worden; dieser sollte auch dann lohnzahlungspflichtig sein, wenn er ein Sonntag war. Welche Gründe für die Übernahme des früheren Schemas (mit den genannten beiden Ausnahmen) maßgebend gewesen sind, ist nicht erkennbar geworden.

c) Nichts anderes gilt für die hier in Rede stehende Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG, wie die Gesetzesmaterialien ergeben. Soweit sich etwas aus diesen entnehmen läßt, ist die Vorschrift offenbar ohne Überprüfung ihres Sinngehalts dem bisherigen Recht entnommen worden. Weder die Begründung zum Gesetzesentwurf des Bundesrats (BT-Drucks. I/1885 S. 3 f. in Anlage-Band 9 der Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode) noch die zugehörige Stellungnahme der Bundesregierung (aaO S. 5 f.) noch die Verhandlungen des Bundestags in der zwei-



ten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs (Band 8 der Stenografischen Berichte des Deutschen Bundestags, 1. Wahlperiode, S. 6150 ff.) lassen erkennen, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften mit den Auswirkungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG in Fällen der vorliegenden Art befaßt und dazu etwas geäußert haben, was im Sinn des Klägers verwertet werden könnte.

Andererseits ist ausweislich der genannten Materialien den gesetzgebenden Körperschaften bekannt gewesen, daß in nicht wenigen Betrieben nicht nur gelegentlich, sondern ständig sonntags gearbeitet wird. Darauf weisen sowohl die Begründung des Bundesrats zu § 2 seines Gesetzentwurfs als auch die Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Vorschrift (aaO Abschn. I e) hin. An beiden Stellen werden Arbeitnehmergruppen genannt, die üblicherweise auch sonntags arbeiten (Landwirtschaft, Verkehrsgewerbe, Bahn, Post, Gaststättengewerbe, Pförtner u.ä.). Auch in den Verhandlungen des Bundestags, z.B. in den Ausführungen des Abg. Even (Band 8 der Stenografischen Berichte des Deutschen Bundestags, 1. Wahlperiode, S. 6150 D), des Staatssekretärs Hartmann (aaO S. 6152 C), des Abg. Bergmann (aaO S. 6153 C) und des Abg. Günther (aaO S. 6154 D), ist zum Ausdruck gekommen, daß die an sich selbstverständliche Tatsache der ständigen Sonntagsarbeit eines gewissen Teiles der Arbeitnehmer auch dem Bundestag geläufig gewesen ist.

d) Somit ist dem Gesetzgeber bekannt gewesen, daß in einer Reihe von Betrieben ständig sonntags gearbeitet wird; weiterhin ist dem Gesetzgeber geläufig gewesen, daß einige der gesetzlichen Feiertage, nämlich die sog. wandernden Feiertage wie der Neujahrstag, der 1. Mai, der Allerseelentag, die beiden Weihnachtsfeiertage und seit dem Jahre 1954 auch der 17. Juni, je nach dem Lauf des Kalenders gelegentlich auf einen Sonntag fallen, andere wie der 1. Oster- und der 1. Pfingstfeiertag stets Sonntage sind. Dann kann



aber nicht davon die Rede sein, der Gesetzgeber habe an die Fälle des Arbeitsausfalles infolge eines auf einen Sonntag fallenden Feiertags nicht gedacht. Vielmehr ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, daß der Gesetzgeber durch die Aufnahme der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 in das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen eine unterschiedliche Behandlung der an Sonntagen und der nicht an Sonntagen arbeitenden Arbeitnehmer in Kauf genommen hat (a.A. Denecke, AZO, 5. Aufl., § 105a GewO Anm. 10; Hilger, BB 1951, 960 zu 2 b; Köst, BlStSozArbR 1954, 188 zu 4 b; Gumpert, BB 1956, 244 zu II 2 a; ders. BB 1957, Beilage zu Heft 8 S. 3 zu IV B 2 a; wohl auch Gros, AR-Blattei D "Feiertage VI" zu F I, die jedoch alle auf die Gesetzesmaterialien nicht eingehen).

Unter diesen Umständen hat der Senat, auch wenn das Ergebnis unbillig erscheinen mag, den § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG seinem Wortlaut nach vollinhaltlich anzuwenden. Der Senat hält sich nicht für befugt, wie er dies bereits aus anderem Anlaß eindringlich hervorgehoben hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 143 d AVAVG mit weiteren Hinweisen und zust. Anm. von Krebs), im Wege eines "richterlichen Billigkeitsrechts" eine ihrem Wortlaut nach klare Gesetzesvorschrift, deren Tragweite vom Gesetzgeber hat übersehen werden können, die aber möglicherweise zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, unbeachtet zu lassen. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, für Abhilfe zu sorgen. Solange dies nicht geschieht, mag es den Tarifpartnern überlassen bleiben, eine angemessene Lösung zu finden. Ist aber § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG so, wie er geschrieben steht, anzuwenden, dann kann für den Arbeitsausfall infolge eines auf einen Sonntag fallenden Feiertags keine Lohnfortzahlung beansprucht werden

ebenso Frey, Die Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., 1959, Kap. XIV, S. 52 ff.; Witting-Libbert, Gesetz zur Lohnzahlung an Feiertagen, § 1 Anm. 6 S. 9; Blohm, Betr. 1953, Beilage Nr. 18, Fußnote 2; die Lehrbücher des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey, 6. Aufl., Bd. I, 1959, § 40 III 3 S. 244





ff., und Nikisch, 3. Aufl., Bd. I, 1961, § 29 III S. 330 ff., geben die gesetzliche Regelung wieder, ohne zu der hier behandelten Zweifelsfrage Stellung zu nehmen; ähnlich Kraegeloh, Betr. 1951, 642).

III. Da die Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG in dem vorgenannten Sinn zu ungleichen Ergebnissen führt je nach dem, ob in einem Betrieb sonntags regelmäßig gearbeitet wird oder nicht - im ersten Fall, wie er auch hier zu entscheiden ist, erleiden die Arbeitnehmer bei Ausfall der Sonntagsarbeit infolge eines Feiertags einen Lohnausfall, während den nur werktags beschäftigten Arbeitnehmern der Lohnausfall infolge eines Feiertags erstattet wird -, hat der Senat die Frage geprüft, ob § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG nichtig ist. Er hat diese Frage aus den folgenden Gründen verneint:

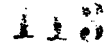
1. Die Überprüfung ist allein aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG durchzuführen. Weder ist das Grundrecht der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG) noch ist das Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens oder der religiösen und politischen Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 GG) berührt.
2. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG durch den Gesetzgeber liegt nur dann vor, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, wenn also die Regelung willkürlich ist. Der Gesetzgeber muß bei der Regelung eines bestimmten Rechtsgebiets nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten berücksichtigen. Entscheidend ist, ob für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten in dem in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam sind, daß der Gesetzgeber



sie bei seiner Regelung beachten muß. Deshalb liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht schon dann vor, wenn eine andere Regelung als die getroffene zweckmäßiger oder gerechter wäre oder den Bedürfnissen nach Gleichheit besser entspräche (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, vgl. zuletzt BVerfGE 12, 341 /348; BAG in ständiger Rechtsprechung, vgl. zuletzt AP Nr. 69 zu Art. 3 GG; GrSen. AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen zu B I 4; s. auch ausführlich aus letzter Zeit Fuss, Normenkontrolle und Gleichheitssatz, JZ 1962, 565 und 595). Daß die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG in gar keiner Weise sachlich gerechtfertigt werden kann, ist nicht anzunehmen.

a) Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Nichtbezahlung des auf einen Sonntag fallenden Feiertags dem Zweck dient, eine möglichst umfassende Einhaltung der Sonntagsruhe zu sichern. Wenn nämlich ein Arbeitnehmer für den Sonntagsfeiertag keine Lohnzahlung erhält, wird er vielfach auch im übrigen weniger geneigt sein, Sonntagsarbeit zu übernehmen mit der Folge, daß der Arbeitgeber gezwungen ist, durch geeignete Maßnahmen die Sonntagsarbeit abzubauen. Dieser stärkere Schutz der Sonntagsruhe entspricht einem allgemeinen Bestreben des Gesetzgebers, das seinen Ausdruck u.a. in der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (EGBI. I S. 900) und in vorbereitenden Maßnahmen zur Ablösung der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (RGBI. S. 12) gefunden hat (vgl. AR-Blattei D Aktuelle Kurzberichte Nr. 3119). Dabei kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob nicht überhaupt die an den sehr wenigen Sonntagsfeiertagen, an denen die Arbeit ruht, gerade im Zusammenhang mit dem Feiertag eintretende Entspannung und gesundheitliche Erholung allein schon den Nachteil des Verdienstaufalles für diese Tage aufzuwiegen vermag.





b) Im besonderen Fall der regelmäßig auch sonntags arbeitenden Betriebe sind in langjähriger Praxis vor allem durch tarifliche Regelungen über hohe Feiertagszuschläge und Ersatzfreizeiten für die Feiertagsarbeit, teilweise auch durch Bestimmungen über die Bezahlung des Lohnausfalles bei auf Sonntage fallenden Feiertagen (vgl. Frey, Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., 1959, Kap.XIV D IV S. 54) in zahlreichen Fällen Mittel und Wege gefunden worden, die die in der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 FLG für einen Teil der Arbeitnehmerschaft möglicherweise liegende Härte mildern oder sogar beseitigen. Es liegt nahe anzunehmen, daß der Gesetzgeber diese Möglichkeiten berücksichtigt hat; denn er hat in § 3 Abs. 2 FLG zwar die Bestimmungen der Reichstrehänder und Sondertrehänder der Arbeit, insbesondere also deren Tarifordnungen, über die Lohnzahlung an Feiertagen aufgehoben, die Bestimmungen über Feiertagszuschläge in noch geltenden Tarifordnungen dagegen als weiterhin gültig bezeichnet und damit schlüssig zum Ausdruck gebracht, daß er eine Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vor allem auf tariflicher Grundlage nicht nur für zulässig, sondern auch für geboten hält.

c) Diese Gesichtspunkte reichen nach der Ansicht des Senats aus, eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG durch den Gesetzgeber des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen, soweit es sich um den Ausschluß des Lohnanspruchs bei Arbeitsausfall infolge eines auf einen Sonntag fallenden Feiertags handelt, zu verneinen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Dr. Kaulen

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

